

GEMEINDERATSVORLAGE

zu TOP (10) der öffentlichen	Amt / Zimmer	Ordnungsamt / 14
zu TOP () der nichtöffentlichen	Aktenzeichen:	14-112.050
Sitzung am - 5. April 2016	Datum:	18. Februar 2016
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Geschwindigkeitskontrollen in Hilzingen durch den Landkreis		

Auf der Basis eines Gemeinderatsbeschlusses wird der ruhende Verkehr durch einen teilzeitbeschäftigten Vollzugsmitarbeiter überwacht. Nicht überwacht wird hingegen der fließende Verkehr, was von Seiten der Allgemeinheit oft als Manko empfunden wird.

Die Polizei, die in der Vergangenheit diese Leistung als erbracht hat, musste sich im Zuge der Polizeireform auf das klassifizierte Straßennetz beschränken. Gebietszuständigkeit, Personalstärke und Geräteverfügbarkeit lassen eine Überwachung außerhalb des klassifizierten Bereichs nicht mehr zu.

Falls nun gewünscht, würde der Landkreis hier entsprechend seiner Möglichkeiten (Auslastung) mit seinem Messwagen einspringen. Geregelt werden würde das im Rahmen einer Vereinbarung. Auf die Gemeinde kämen weder Sach- noch Personalkosten zu; die ordnungsrechtliche Verfolgung obläge ebenfalls dem Landkreis.

Wir schlagen dem Gemeinderat den Abschluss der Vereinbarung vor. Ein vom Landratsamt ausgearbeiteter Entwurf ist beigefügt, wobei unserer Meinung nach § 5 folgender Wortlaut haben sollte: „Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit, kann aber von jeder der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten aufgelöst werden.

für die Richtigkeit


Werner Muscheler
Ordnungsamt

gesehen


Rupert Metzler
Bürgermeister

Vereinbarung

zwischen

1. der Gemeinde Hilzingen, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen als örtliche Straßenverkehrsbehörde vertreten durch den Bürgermeister Rupert Metzler

und

2. dem Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, vertreten durch Herrn Hendrik Roggendorf

§ 1

Die Gemeinde Hilzingen und das Landratsamt Konstanz vereinbaren nach § 16 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg, für mobile Geschwindigkeitsüberwachungen auf nicht qualifizierten Straßen (Orts- und Gemeindestraßen) innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Hilzingen (inklusive der Ortsteile Binningen, Riedheim, Schlatt am Randen und Weiterdingen) die gemeinsame Durchführung als Ordnungswidrigkeitenbehörde.

§ 2

Im Zuge der unter § 1 genannten Tätigkeit bestimmen die Gemeinde Hilzingen und das Landratsamt Konstanz gemeinsam Messorte an denen die Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden sollen. Messzeiten werden ausschließlich durch das Landratsamt Konstanz festgelegt.

§ 3

Die Messungen werden durch das Landratsamt Konstanz durchgeführt.

§ 4

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der nach § 1 dieser Vereinbarung festgestellten Ordnungswidrigkeiten ist als Ordnungswidrigkeitenbehörde das Landratsamt Konstanz.

§ 5

Die Vereinbarung ist befristet bis zum

Hilzingen, den

Konstanz, den
